



VOB/C: Allgemein Technische Vertragsbedingung (ATV) Anbindung – Erdarbeiten – Grabenherstellung und -schließung

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

0.1.15 Im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

0.1.16 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

0.1.17 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.

0.1.18 Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen, oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

0.2.14 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

0.2.1 Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.

0.2.2 Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 2.3.

Zusätzliche Beschreibung von Fels und vergleichbaren Bodenarten, insbesondere

- Mineralbestand,
- petrografische Bezeichnung (Gesteinsart),
- mineralische Bindung,
- Trennflächengefüge und räumliche Orientierung,
- Verwitterungsgrad,
- Druck- und Scherfestigkeit.

Geschätzte Mengenanteile, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.

0.2.4 Für Stoffe, z. B. Auffüllungen, Abfall, soweit nicht nach den Abschnitten 0.2.2 oder 0.2.3 beschreibbar, spezifische Beschreibungen.

0.2.7 Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen.

0.2.8 Verwendung von Boden für vegetationstechnische Zwecke nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus.

0.2.9 Wiederverwendung von Oberboden, jedoch nicht nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (siehe Abschnitt 3.4.3).

0.2.11 Verwendung, Aufbereitung und Behandlung des Bodens sowie Art des Einbaus, sonstige Verwertung.

0.2.13 Art und Menge zu liefernder Böden, z. B. für Auflager und die Verfüllung der Leitungszone.

0.2.14 Bei Verdichten von Boden und Fels der Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.

0.2.15 Maße von Baugruben und Gräben, gegebenenfalls nach Tiefen gestaffelt. Höhenlagen der Sohlen.

0.2.19 Zugelassene Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen, insbesondere beim Planum, sowie bei Schichtdicken.

0.2.24 Anzahl, Lage und Maße der Arbeitsräume für Rohr- und Kabelverbindungen.

0.2.27 Maßnahmen für das Beseitigen von Grund-, Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasser (siehe Abschnitte 3.3.1 und 3.7.5).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Abtrag, Aushub, Fördern, Einbau nach Raummaß (m^3) oder nach Flächenmaß (m^2), getrennt nach Boden- und Felssklassen oder sonstigen Stoffen sowie gestaffelt nach Längen der Förderwege, soweit 50 m Förderweg überschritten werden,
- Verdichten nach Flächenmaß (m^2) oder Raummaß (m^3),
- Wiederherstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung, Ebenheit und des Verdichtungsgrades nach Flächenmaß (m^2),
- Einbau und Verdichten des Bodens in der Leitungszone nach Raummaß (m^3), Flächenmaß (m^2) oder Längenmaß (m),
- Beseitigen von Hindernissen, z. B. Mauerresten, Baumstümpfen, nach Raummaß (m^3) oder nach Anzahl (Stück),
- Beseitigen einzelner Bäume, Steine und dergleichen nach Anzahl (Stück) oder Raummaß (m^3).

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

DIN 18307

0.1.3 Beschaffenheit und Entwässerung der Baugrubensohle.

0.2.5 Art und Maße der Rohrgrabenvertiefungen (Kopflöcher und Muffenlöcher) an den Rohrverbindungsstellen.

4 Nebenleistungen/Besondere Leistungen

DIN 18299

4.1.3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Nr. 2 VOB/B.

4.1.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigestellt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.

4.2.15 Beseitigen von Hindernissen.

4.2.16 Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.

DIN 18300

4.1.3 Beseitigen von einzelnen Steinen und Mauerresten bis zu 0,1 m³ Rauminhalt, ausgenommen Hindernissen in Gräben bis zu 0,80 m Sohlenbreite (siehe Abschnitt 4.2.4).

4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.3.1, 3.5.3, 3.5.5, 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4, 3.7.7, 3.8.2, 3.8.3, 3.8.4 und 3.10.3.

4.2.7 Ausheben und Verfüllen von Arbeitsräumen für Rohrverbindungen.

4.2.8 Besondere Maßnahmen zur Behandlung von Böden der Klasse 2 - Fließende Bodenarten-, z.B. Sprengen, Spülen, Anlegen von Gräben, Einbauen von Spundwänden.

4.2.12 Verbau bei Baugruben und Gräben.

4.2.15 Besondere Maßnahmen an Steilstrecken, bei felsigem oder steinigem Untergrund, bei wenig tragfähiger oder stark wasserhaltiger Grabensohle, bei aggressiven Böden sowie bei wechselnder Tragfähigkeit der Grabensohle.

DIN 18307

4.2.12 Besondere Maßnahmen gegen leitungsschädigende Einwirkungen.

4.2.17 Einmessen der Rohrleitungsteile, Anfertigen von Bestandszeichnungen, Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichen der Rohrleitungen.



VOB/C: Allgemein Technische Vertragsbedingung (ATV) **Anbindung – Erdarbeiten – Grabenherstellung und -schließung**

5 Abrechnung

5.1.1 Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig.

5.1.2 Ist nach Masse abzurechnen, so ist diese durch Wiegen, bei Schiffsladungen durch Schiffseiche, festzustellen.

5.1.3 Als Länge des Förderweges gilt die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen den Schwerpunkten der Auftrags- und Abtragskörper.

Ist das Fördern innerhalb der Baustelle längs der Bauachse möglich, wird die Entfernung zwischen diesen Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Neigungsverhältnisse in der Bauachse gemessen.

5.2.1 Die Aushubtiefe wird von der Oberfläche der auszuhebenden Baugrube oder des auszuhebenden Grabens bis zur Sohle der Baugrube oder des Grabens gerechnet, bei einer zu belassenden Schutzschicht (siehe Abschnitt 3.10.3) bis zu deren Oberfläche.

5.2.2 Die Maße der Baugrubensohle ergeben sich aus den Außenmaßen des Baukörpers zuzüglich den Mindestbreiten betretbarer Arbeitsräume nach DIN 4124 sowie der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.

Für die Breite der Grabensohle gilt die Mindestbreite
- von Gräben für Abwasserleitungen und Abwasserkanäle nach DIN EN 1610,
- von sonstige Gräben nach DIN 4124
jeweils zuzüglich der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.

5.2.3 Für abgeböschte Baugruben und Gräben gelten für die Ermittlung des Böschungsraumes die Böschungswinkel

- 40° für Bodenklasse 3 und 4,
- 60° für Bodenklasse 5,
- 80° für Bodenklasse 6 und 7,

wenn kein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen, wird der Böschungsraum nach den danach ausgeführten Böschungswinkeln ermittelt.

In Böschungen ausgeführte erforderliche Bermen werden bei der Ermittlung des Böschungsraumes berücksichtigt.